

25.11.82

## Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und  
Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts  
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 24 (Zwölfte Anpassung der Leistungen nach dem  
Bundesversorgungsgesetz)

Artikel 24 ist zu streichen.

Als Folge entfällt in Art. 37 der Absatz 6 und werden  
Art. 25 bis 37 zu Art. 24 bis 36.

### Begründung:

Die mit zwei Kürzungsmechanismen ausgestattete<sup>te</sup>/Neufassung des  
§ 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), nämlich Verschiebung  
der Rentenanpassung auf den 1. Juli und Verminderung der An-  
passung um den Krankenversicherungsbeitrag der Sozialver-  
sicherungsrentner, würde einen Personenkreis belasten,  
der bereits erhebliche Vorleistungen erbracht hat, zuletzt  
durch die verminderten Anpassungssätze des Zehnten Anpassungs-  
gesetzes-KOV, die den Bundeshaushalt 1979 - 1981 um rd.  
2 Milliarden DM entlasteten. Jene Maßnahme wirkt in Zukunft  
fort, weil weitere Anpassungen von geringerem Rentenniveau  
ausgehen, und sollte als adäquate Belastung der Kriegs- und  
Wehrdienststopfer ausreichen.

Der Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht dazu führen, daß er den entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes tangiert, zu dessen Grundanliegen die kostenfreie medizinische Rehabilitation zählt (§ 18 c Abs. 5 BVG), und systemwidrig den Kriegsgopfern einen Beitrag zu ihrer medizinischen Versorgung auferlegt, wie dies in der vorgesehenen Fassung des § 56 BVG zum Ausdruck kommt und so von den Kriegsgopferverbänden verstanden wird.

Es entbehrt überdies jeder Berechtigung, für die Kriegsgopfer eine um den Rentnerkrankenversicherungsbeitrag verminderte Rentenanpassung vorzusehen, während die Rentner der gesetzlichen Unfallversicherung davon verschont bleiben, zumal sich dadurch künftig die Schere in der Entwicklung der Renten in der Unfallversicherung einerseits und für Kriegsgopfer andererseits vergrößert und der Vergleich zwischen diesen Renten für die Kriegsgopfer noch ungünstiger ausfällt. Dies gilt um so mehr als die vorgesehene beschleunigte Steigerung der Prozentpunkte für die Beteiligung an der Krankenversicherung auf 3 bzw. 5 in den Jahren 1984 und 1985, um die sich die Anpassung vermindert, bei den Kriegsgopfern spätestens 1985 die Rentendynamisierung hinfällig werden läßt.

Die Kriegsgopfer, die häufig zugleich Sozialversicherungsrentner und Bezieher anderer Sozialleistungen sind, würden durch die nach § 56 BVG vorgesehenen Kürzungsmechanismen und weitere im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 enthaltene Rechtverschlechterungen, wie z.B. beim Wohngeld die teilweise Anrechnung der Hinterbliebenengrundrente (Art. 13 Nr. 3), in nicht akzeptabler Weise mehrfach belastet. Es sollte für den BVG-Bereich genügen, daß sie bereits einer Doppelbelastung ausgesetzt sind, weil sie beim Bezug einkommensabhängiger Leistungen nach dem BVG wie z.B. Ausgleichs- und Elternrente wegen des Bruttoprinzips des § 33 BVG Einbußen erleiden.

- 3 -

Denn nach dieser Vorschrift sind bei der Leistungsberechnung die Bruttobeträge der Sozialversicherungsrenten - ohne Abzug des Beitrags der Renten zur Krankenversicherung - zugrunde zu legen, so daß sich die BVG-Leistungen mindern.

Der im Bundesrat bereits behandelte Entwurf eines Zwölften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zwölftes Anpassungsgesetz - KOV - 12. AnpG-KOV-) - BR-Drucksachen 218/82 und 218/82 (Beschluß) - ist wieder aufzugreifen.